

Mitgliedsantrag zum ZdK

Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2

20099 Hamburg

(genaue Adresse der Genossenschaft)

Wir, die _____
(Firma der Genossenschaft)

beantragen hiermit die Mitgliedschaft im

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK)

Die Satzung und die Allgemeinen Auftragsbedingungen des ZdK haben wir erhalten und erkennen diese an.

Wir fügen diesem Antrag eine Satzung der Genossenschaft bei.

Der ZdK kann den Vorstand der Genossenschaft unter folgender Mailadresse erreichen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen:

**Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.**

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Ausbreitungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und die Förderung des Genossenschaftswesens. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. die Pflege und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze;
2. die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Vertretung des konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftswesens gegenüber den Organen des Staates, sowie die Vertretung in internationalen Organisationen der Genossenschaften und gegenüber internationalen Institutionen oder der Europäischen Union;
3. die Rechts- und Steuerberatung der Mitglieder im Rahmen des verbandlichen Aufgabenbereiches im Sinne des § 3 Ziffer 7 Rechtsberatungsgesetz;
4. die betriebswirtschaftliche und unternehmensorganisatorische Beratung und Betreuung der Mitglieder und Hilfe bei der Gründung neuer Genossenschaften;
5. die Beratung und Vertretung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber;
6. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Führungskräften und Aufsichtsratsmitgliedern der Mitglieder;
7. die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens;
8. die Vertretung des konsumgenossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Standesorganisationen sowie die Pflege der Beziehungen zu anderen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden;
9. die Errichtung und den Schutz von den Mitgliedsunternehmen gemeinsam genutzter Marken (Kollektivmarke) für die Mitgliedsunternehmen oder eine Gruppe von Mitgliedsunternehmen ohne eigene wirtschaftliche Betätigung durch den Verband.

(2) Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geht über den Rahmen einer reinen Vermögensverwaltung nicht hinaus. Dies gilt auch im Falle der Wahrnehmung treuhänderischer Aufgaben.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Außenstellen unterhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Konsumgenossenschaften und andere Genossenschaften;
2. zentrale Geschäftsanstalten der Konsumgenossenschaften;
3. solche Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften oder deren Tochtergesellschaften befinden oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen;
4. andere Unternehmen soweit und solange ihre Mitgliedschaft den Interessen des Verbandes dient.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Dem Antrag sind zwei Exemplare der Satzung des Antragstellers beizufügen.

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird einem Antragsteller die Aufnahme durch den Vorstand versagt, so steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Einspruch an den Verbandsrat zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandsrates zu richten und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat durch schriftlichen Bescheid. Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Verbandstag zulässig. Die Berufung muss dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung so rechtzeitig zugehen, dass sie bei der Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden kann. Die Berufung an den Verbandstag ist an die Adresse des Verbandsvorstandes zu richten.

(4) Die Entscheidung des Verbandstages ist dem Antragsteller durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung (§ 7);
2. durch Ausschluss (§ 8);
3. durch Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 9).

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes berührt den Bestand des Verbandes nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von



sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Verbandes möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt;
2. wenn es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt;
3. wenn bei einem anderen Unternehmen gem. § 4 Ziff. 4 die Mitgliedschaft nicht mehr im Interesse des Verbandes liegt;
4. wenn es sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn es andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81 GenG);
5. wenn es in grober Weise genossenschaftliche Grundsätze verletzt.

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Verbandsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Ausschluss bedarf übereinstimmender Beschlüsse beider Organe.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem dritten Tage nach Aufgabe des Briefes bei der Post wirksam.

(4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an den Verbandstag zu, der binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, beim Vorstand des Verbandes einzulegen und schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch an den Verbandstag ist an die Adresse des Vorstandes zu richten. Über den Beschluss des Verbandstages ist das ausgeschlossene Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die zu dem Beschluss geführt haben, zu unterrichten.

(5) Vor der Beschlussfassung nach den Absätzen 2 und 4 dieser Vorschriften ist das Mitglied in der gemeinsamen Sitzung von Verbandsrat und Vorstand bzw. vor dem Verbandstag zu hören. Das Mitglied ist berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§ 9 Auflösung und Umwandlung

Bei Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss der Liquidation. Bei Umwandlung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres des Verbandes. Bei Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister der übertragenden Genossenschaft.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. auf dem Verbandstag die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen;
2. sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen;
3. Rat und Auskunft im Rahmen der Rechts- und Steuerberatung sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu beachten;
2. dem Verband alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
3. die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu entrichten.

§ 12 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfang des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erworben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft gem. §§ 7,8,9.

§ 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag;
2. der Verbandsrat;
3. der Vorstand.

§ 14 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder, die eingetragene Genossenschaften sind, richtet sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen Mitglieder. Maßgeblich ist die im Anhang des letzten geprüften Jahresabschlusses angegebene Zahl. Zur Ausübung des Stimmrechts ist der Anhang auf Verlangen des Leiters des Verbandstages vorzulegen. Die Mitglieder haben bei

7	Mitgliedern bis 500	Mitgliedern	1 Stimme
501	Mitgliedern bis 1.000	Mitgliedern	2 Stimmen
1.001	Mitgliedern bis 1.500	Mitgliedern	3 Stimmen
1.501	Mitgliedern bis 2.500	Mitgliedern	4 Stimmen
2.501	Mitgliedern bis 5.000	Mitgliedern	5 Stimmen
5.001	Mitgliedern bis 7.500	Mitgliedern	6 Stimmen
7.501	Mitgliedern bis 10.000	Mitgliedern	7 Stimmen
10.001	Mitgliedern bis 15.000	Mitgliedern	8 Stimmen
15.001	Mitgliedern bis 20.000	Mitgliedern	9 Stimmen
	über 20.000	Mitgliedern	10 Stimmen

Genossenschaften, die noch nicht geprüft wurden und andere Mitglieder haben eine Stimme.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder und Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 2 haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich in Liquidation befinden, von Mitgliedern über deren Vermögen ein Konkurs, Gesamtvollstreckungs- oder



Insolvenzverfahren eröffnet und nicht beendet wurde, ruht.

§ 15 Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder erfolgt durch deren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. Ein Mitglied kann neben seinen eigenen höchstens die Stimmrechte für ein anderes Mitglied ausüben.

(2) Außerhalb des Verbandstages sind in eilbedürftigen Fällen Beschlussfassungen im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandstags

(1) Der Verbandstag ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Satzung und des Verbandszweckes;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes;
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Verbandsrates;
4. die Genehmigung des Voranschlages;
5. die Grundsätze der Beitragserhebung;
6. die Beschlussfassung über die ihm von einem Mitglied in zulässiger Weise vorgelegten Anträge;
7. die Entscheidung über die Berufung in den Fällen der §§ 5 Abs. 3 und 8 Abs. 4.

§ 17 Einberufung des Verbandstags

(1) Der ordentliche Verbandstag findet in der Regel spätestens alle drei Jahre statt. Vorstand und Verbandsrat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung des Verbandstages und die vorläufige Tagesordnung fest.

(2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen:

1. wenn Vorstandsvorstand oder Verbandsrat dies für erforderlich hält;
 2. wenn Mitglieder dies beantragen, die mindestens 15 % aller Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Der Verbandstag wird durch den Vorstandsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung. Sie muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Verbandstages erfolgen und die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge für die Tagesordnung des Verbandstages sind spätestens zwei Wochen vor seinem Stattfinden beim Vorstand einzureichen. Die erst nach der Einberufung des Verbandstages gestellten Anträge werden dem Verbandsrat zugeleitet, der darüber entscheidet, ob sie auf die endgültige Tagesordnung zu setzen sind (§ 25 Ziff. 3).

(5) Über Gegenstände und Anträge, die nicht vom Verbandsrat auf die endgültige Tagesordnung gesetzt worden sind (§ 25 Ziff. 3), können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung des Verbandstages sowie für Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages.

§ 18 Verfahren des Verbandstags

(1) Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder seinen Stellvertreter geleitet.

(2) Der Verbandstag ernennt den Schriftführer.

(3) Beschlüsse des Verbandstages sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Leiter und vom Schriftführer des Verbandstages zu unterschreiben ist.

(4) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages ist in einer vom Verbandstag zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 19 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Verbandszweckes sind nur gültig, wenn

1. die beabsichtigte Satzungsänderung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist;
2. mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen.

§ 20 Ersatzzuständigkeit des Verbandsrates

Die dem Verbandstag durch Satzung zugewiesenen Aufgaben, ausgenommen die Befugnisse gem. § 16 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 5 werden in den Jahren, in denen der Verbandstag nicht zusammentrifft, vom Verbandsrat wahrgenommen.

§ 21 Der Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Mitgliedsgenossenschaft angehören.

(2) Zum Verbandsrat kann nur gewählt werden, wer dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ oder dem Aufsichtsrat eines Mitgliedes angehört oder in den letzten fünf Jahren vor der Wahl angehört hat. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zu Händen des Vorstandsvorstandes eingereicht werden. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie von Mitgliedern eingereicht werden, denen zusammen mindestens vier Stimmen zustehen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Wahlbewerber vorschlagen.



(3) Der Verbandstag wählt für jedes Verbandsratsmitglied gleichzeitig ein Ersatzmitglied, das für den Rest der Amtsdauer in den Verbandsrat nachrückt, wenn das Verbandsratsmitglied aus dem Verbandsrat ausscheidet.

(4) Der Verbandstag erlässt auf Vorschlag des Verbandsrates eine Wahlordnung.

§ 22 Amtsdauer

Die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt drei Jahre; sie endet mit Ablauf des ordentlichen Verbandstages, der auf den Amtsbeginn folgt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung unmittelbar nach seiner Neuwahl für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

(2) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Verbandsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Der Verbandsrat kann in dringenden Fällen schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn im Einzelfall kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 25 Aufgaben

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Geschäfte unterrichtet zu halten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss sowie den Voranschlag zu prüfen;
3. die vom Vorstand vorbereitete vorläufige Tagesordnung des Verbandstages endgültig festzulegen;
4. über die dem Verbandstag für die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu unterbreitenden Vorschläge zu beschließen;
5. die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes im Namen des Verbandes zu schließen und zu kündigen;
6. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
7. aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden zu bestellen;
8. zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu bestellen;

9. im Rahmen der Festlegungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 Markensatzungen hinsichtlich der Kollektivmarken zu beschließen.

§ 26 Kommissionen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verbandsrat Kommissionen bilden.

§ 27 Gemeinschaftliche Sitzungen

Gemeinschaftliche Sitzungen von Verbandsrat und Vorstand finden statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand es verlangen. Ein Beschluss vom Verbandsrat und Vorstand in Fragen, die der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.

§ 28 Der Vorstand

(1) Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Verbandsrates von dem Verbandstag auf die Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Verbandstages.

§ 29 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder die Beschlüsse des Verbandstages beschränkt ist.

(2) Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem besonderen Vertreter vertreten.

(3) Durch Beschluss des Verbandsrates können die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt werden.

§ 30 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu wahren;
2. die Geschäfte des Verbandes zu führen;
3. die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen, soweit nicht die gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Verbandsrat gegeben ist;
4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
5. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
6. den Verbandstag einzuberufen;



7. die Tagesordnung des Verbandstages vorzubereiten;
8. den Jahresabschluss und den Voranschlag vorzulegen;
9. dem Verbandstag und dem Verbandsrat über seine Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 31 Niederschrift

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 32 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsrat und Vorstand

Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Verbandsrat und Vorstand:

1. die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes für die Abhaltung der Verbandstage;
2. die Einstellung von Mitarbeitern, die dem Vorstand unmittelbar unterstellt sind,
3. Festsetzung der Beiträge bzw. Gebühren im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages;
4. der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 Abs. 2.
5. die Bestellung eines besonderen Vertreters.

§ 33 Beratung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereiche der Rechts- und Steuerberatung sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung unterhält der Verband entsprechende Abteilungen. Die Beratung und Betreuung der Mitglieder in diesen Bereichen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Erfüllung dieser Aufgaben durch Dritte wahrgenommen, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsrates.

§ 34 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Verbandsrat vorzulegen. Der Verbandsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis dem Verbandstag. Auch stellt er die Anträge zur Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand hat ferner für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aufzustellen und dem Verbandsrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) In den Jahren, in denen der Verbandstag nicht zusammentrifft, obliegen dem Verbandsrat die Genehmigung des Voranschlags sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Der nächste ordentliche Verbandstag hat die vom Verbandsrat festgestellten Jahresabschlüsse und den Jahresabschluss für das Vorjahr zu genehmigen.

§ 35 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben.

§ 36 Haftungsbegrenzung

(1) Der Verband haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, der Höhe nach bis zu einem Betrag von 1 Mio. €.

(2) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergibt. Hierbei gilt mehrfaches auf gleicher Weise oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Leistung von mehreren Personen begangen worden sind oder im Falle mehrerer Anspruchsberechtigter.

(3) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße einem Auftraggeber entstanden sind, haftet der Verband nur bis zur in Absatz 1 genannten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren Jahren verursacht worden ist. In diesem Falle haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach dem Umfang entsprechend Absatz 1.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn trotz entsprechenden schriftlichen Hinweises des Verbandes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(5) Weitere Einzelheiten der Haftungsbegrenzung werden vom Vorstand mit Zustimmung des Verbandsrates in Allgemeinen Auftragsbedingungen festgelegt.

§ 37

- unbesetzt -

§ 38 Umwandlung

Für Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung), bei denen der Verband übertragender Rechtsträger ist, gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 bis 3 entsprechend.



§ 39 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder in einer Urabstimmung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 90 % der Stimmen der Mitglieder.

(2) In dem Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, wem das Vermögen des ZdK nach der Liquidation zugute kommt. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Verwendung muss dem Verbandszweck (§ 2) entsprechen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Verbandes nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für einen Beschluss über die Änderung des § 39 dieser Satzung gelten die Regeln in Absatz 1 entsprechend.

Datum der letzten Änderung durch den Verbandstag:
06. Mai 2006.



Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 28. Februar 2006

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Beratungen und für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Werden im Einzelfalle vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Ausführung der Aufträge

(1) Der Umfang einer Beratung oder sonstigen Tätigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung.

(2) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Verband ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Tätigkeiten sachverständiger Personen zu bedienen.

(3) Gegenstand eines Beratungsauftrages z.B. Rechts-, Steuer- und Organisations- sowie Vertriebsberatung ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zu-ständigen Organen des Verbandsmitgliedes in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Aufklärungspflicht

Die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Verband auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Das Mitglied steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Mündliche Erklärungen des Verbandes sind unverbindlich, wenn und insoweit der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammenfasst. Ändert sich die Rechtsprechung nach Erteilung einer steuerlichen oder rechtlichen Auskunft, ist der Verband nicht verpflichtet, das Mitglied auf Änderungen oder sich hieraus ergebende Fragen hinzuweisen.

(2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Verbandes außerhalb eines erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

(3) Veröffentlichungen, insbesondere Rundschreiben oder Informationen über Internetseiten, sind lediglich unverbindliche Kurzinformationen.

6. Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

Die Weitergabe von Gutachten und sonstige Stellungnahmen durch das Mitglied an einen Dritten oder ihre Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

7. Haftung

(1) Der Verband haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio.

(2) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergibt. Hierbei gilt mehrfaches auf gleicher Weise oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer

Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Gleiches gilt auch im Falle mehrerer Anspruchsberechtigter.

(3) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße einem Auftraggeber entstanden sind, haftet der Verband - soweit gesetzlich zulässig - nur bis zur in Absatz 1 genannten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren Jahren verursacht worden ist. In diesem Falle haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach dem Umfang entsprechend Absatz 1.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn trotz entsprechenden schriftlichen Hinweises des Verbandes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

8. Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, bei allen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Falle der Dauerberatung, die von dem Mitglied genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband bzw. seine Beauftragten haben jedoch das Mitglied auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Beratungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. Das Mitglied hat dem Verband bzw. seinen Beauftragten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere rechtsmittelfähige Bescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung gewährleistet ist.

(3) Das Mitglied steht dafür ein, dass die im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für ihre eigenen Zwecke verwendet werden.

9. Schweigepflicht

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten.

10. Vergütung

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Für Tätigkeiten, die nicht durch den Verbandsbeitrag abgedeckt sind, hat der Verband neben seinem Anspruch auf Honorar auch einen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

11. Aufbewahren von Unterlagen

Der Verband bewahrt die ihm im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufträge übergebenen Unterlagen sieben Jahre auf.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.